



Handreichung für Verantwortliche in externen Praxislernorten

Grundlagen und Durchführungshinweise

Wer oder was ist die GFP Saar?

Akteure und Aufgaben

➤ GFP Saar: gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung der Pflegeausbildung im Saarland mbH

➤ Gesellschafter:



➤ Mitarbeiter: Maïke Fuchs, Dario Gangi, Elisabeth Heim

➤ Sitz: Ernst-Abbe-Str. 1, 66115 Saarbrücken

Aufgaben der Koordinierungsstelle

Unterstützung und Beratung von Einrichtungen und Pflegeschulen im Saarland bei der Bewältigung der Herausforderungen, die sich durch das Pflegeberufegesetz ergeben:

Akquise neuer Ausbildungsbetriebe

Akquise neuer Lernorte (z.B. im Bereich Pädiatrische Versorgung)

Fortschreibung und bedarfsangepasste Weiterentwicklung der bestehenden Informations- und Beratungsangebote

Hintergrund

- Laut § 3 PflAPrV Abs. 2 umfasst die Ausbildung beim Träger der praktischen Ausbildung („Ausbildungsbetrieb“) mindestens 1.300 Stunden. Der Orientierungseinsatz und ein Pflichteinsatz müssen beim Träger der praktischen Ausbildung absolviert werden. Der Vertiefungseinsatz sollte ebenfalls beim Träger der praktischen Ausbildung durchgeführt werden.
- Kann ein Träger Inhalte nicht selbst anbieten, kooperiert er mit einer anderen Einrichtung.
- Alle Auszubildenden müssen in der praktischen Ausbildung Inhalte aus folgenden Bereichen absolvieren:
 - Stationäre Akutpflege (400 Std.)
 - Stationäre Langzeitpflege (400 Std.)
 - Ambulante Akut-/Langzeitpflege (400 Std.)
 - Pädiatrische Versorgung (60 – 120 Std.)
 - Psychiatrische Versorgung (120 Std.)

Welche Einrichtungen sind zugelassen?



Um allen Auszubildenden Praxiseinsätze außerhalb des Trägers der praktischen Ausbildung zu ermöglichen, werden Kooperationsverträge untereinander geschlossen, z.B. ein ambulanter Pflegedienst (Ambulante Akut-/Langzeitpflege) und ein Krankenhaus (Stationäre Akutpflege) schließen einen Kooperationsvertrag ab. Eine Vertragsvorlage finden Sie auf der Seite

<https://gfp-saar.de/gaps/>

unter „Download“.

Besonderheit für Ausbildungsinhalte Pädiatrie und Psychiatrie

- Für diese Ausbildungsinhalte gilt eine Besonderheit:

Um die Ausbildungsinhalte im **psychiatrischen** und **pädiatrischen** Bereich abdecken zu können, kommen in der Pflegeausbildung **alternative Lernorte** in Frage wie zum Beispiel Einrichtungen oder Dienste, die abhängigkeitskranke oder chronisch psychisch kranke Menschen in gemeinschaftlichen Wohnformen betreuen oder Kinderärzte.

Eine Auflistung der Einrichtungen, die für die Praxiseinsätze in der psychiatrischen bzw. pädiatrischen Versorgung als geeignet zugelassen sind, findet sich im §7 (2) der Verordnung zur Durchführung der beruflichen Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz des Saarlandes vom 17. März 2020.

https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/msgff/tp_soziales/downloads_pflege/pflegeausbildung/durchfuehrungsverordnung-amtsblatt.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Die Praxisanleitung soll lt. Verordnung „durch andere, zur Vermittlung der Ausbildungsinhalte (...)qualifizierte Fachkräfte“ erfolgen, d.h. formal muss in den alternativen Lernorten nicht die Qualifizierung zum Praxisanleiter/-in vorliegen.

Was sind meine Pflichten als Anbieter von Praxiseinsätzen für externe Auszubildende?

1. Einen Kooperationsvertrag abschließen

Praxiseinsätze, die der Ausbildungsbetrieb nicht selbst anbieten kann, werden in externen Lernorten durchgeführt. Hierzu werden Kooperationsverträge zwischen zwei oder mehreren Partnern geschlossen.

2. Auszubildende praktisch anleiten

Lt. Pflegeberufegesetz muss die praktische Anleitung am Lernort im Umfang von mindestens 10% der Stunden erfolgen. (Hinzu kommt die im Arbeitsalltag erforderliche situative Praxisanleitung durch weitere Beschäftigte)

Die Pflegeschule führt während des externen Praxiseinsatzes eine Praxisbegleitung vor Ort durch, d.h. sie vereinbart einen Termin mit der Praxisanleitung. Die Lehrenden der Pflegeschulen unterstützen so die Praxisanleiter vor Ort und sorgen für eine Verzahnung von Theorie und Praxis.

3. Die Lerninhalte dokumentieren

Der/Die Auszubildende führt eigenverantwortlich einen Ausbildungsnachweis. Die Einrichtung erstellt über den Einsatz eine qualifizierte Leistungseinschätzung, in der auch Fehlzeiten ausgewiesen werden.

Was noch wichtig ist.....



- Wie viele **Praxisplätze** Sie zur Verfügung stellen möchten, entscheiden Sie selbst.
- Die Auszubildenden sind während des Praxiseinsatzes über den Träger der praktischen Ausbildung **versichert**. Als Transferleistung ist die Praxisanleitung von der **Umsatzsteuer befreit** (§ 4 Nr. 21 a) bb) UmsatzStG).
- Kommt es im Einsatz zu **Mehr- oder Minderstunden**, erfolgt der Ausgleich im Einsatzort und kann nicht an den Träger der praktischen Ausbildung übertragen werden. Fehlzeiten dürfen einen Umfang von 25% nicht überschreiten. Sollte dies jedoch einmal unvermeidbar sein, wird dies dem Ausbildungsträger/ Kooperationspartner mitgeteilt.
- **Arbeitskleidung** wird bei Bedarf vom Ausbildungsträger bereitgestellt.

Was hat der Betrieb davon?

- Die Möglichkeit, angehende Fachkräfte in ihrer Ausbildung kennen zu lernen und zu begleiten
- Bereicherung der Kompetenzprofile der Mitarbeiter durch Praxisanleitung und bewusste Auseinandersetzung mit den beruflichen Anforderungen
- Die eigene Einrichtung späteren Fachkräften als potenziellen Arbeitgeber präsentieren
- Unterstützung in der täglichen Arbeit durch die angehenden Fachkräfte
- Vernetzung innerhalb der Kooperationen mit anderen Akteuren der Pflegeausbildung

Reden wir über Geld....

Der Rahmenvertrag zur Umsetzung des Pflegeberufegesetzes im Saarland regelt die Finanzierung externer Praxiseinsätze:

§ 6 Finanzierung externer Praxiseinsätze

(1) Absolviert der Auszubildende Teile der praktischen Ausbildung bei einem anderen Träger als dem

Träger der praktischen Ausbildung, hat der Träger der praktischen Ausbildung die zusätzlichen praktischen Ausbildungszeiten inklusive der Praxisanleitung finanziell auszugleichen. Der finanzielle Ausgleich erfolgt als Pauschale, die sich wie folgt berechnet:

Aktueller Stundensatz von z.Z. 61,72 EUR/ Praxisanleiterstunde

* Pflichtstunden des Praxiseinsatzes nach PflAPrV

* 1,25 (Zeitzuschlag nach § 4 Abs. 5 dieses Vertrages)

(2) Ein finanzieller Ausgleich zwischen mehreren Trägern der praktischen Ausbildung ist nicht erforderlich, soweit die Auszubildenden im gleichen zahlen- und stundenmäßigen Umfang rotieren. Zahlen- und stundenmäßige Differenzen von praktischen Einsatzstunden sind nach Maßgabe des Abs. 1 auszugleichen



Bei Interesse und/oder Fragen wenden Sie sich bitte an die

Koordinierungsstelle der GFP Saar

Elisabeth Heim

0681/7094 5394

heim@gfp-saar.de

Stand: März 2024